KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 122 endg.

Brüssel, den 1. April 1992

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 ist ab Januar 1988 eine Warennomenklatur eingeführt worden, die sogenannte Kombinierte Nomenklatur, die den Anforderungen des Gemeinsamen Zolltarifs, als auch den Außenhandelsstatistiken der Gemeinschaft gerecht werden soll.

2. Auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur hat die Kommission einen integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaften, genannt Taric, erstellt. Der Taric bildet nicht nur die Grundlage für die nationalen Gebrauchs-Zolltarife, die in den Mitgliedstaaten verwendet werden, sondern dient auch als Grundlage für die Erstellung der Statistiken über Einfuhren aus Drittländern. Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 können nationale Unterteilungen zwischen den KN-Codes (7. und 8. Stelle) und den Taric-Unterpositionen (10. und 11. Stelle) in der neunten Stelle eingefügt werden.

3. Das bedeutet, daß der natürliche Aufbau der für gemeinschaftliche Zwecke benötigten Codes vom Harmonisierten System zur Kombinierten Nomenklatur und zum Taric durch nationale statistische Unterteilungen unterbrochen wird. Auf Gemeinschaftsebene hat dies zu Schwierigkeiten im Hinblick auf die Automatisierung der Zollverfahren und die Verwendung des Einheitspapiers geführt.

4. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden und eine klarere hierarchische Struktur der verwendeten Codes zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, daß sämtliche nationalen Unterteilungen im Anschluß an die Unterpositionen Taric vorzunehmen sind. Hierzu ist eine Änderung der Verordnung (EWG) 2568/87 erforderlich.

5. Dieser Verordnungsentwurf stellt eine begleitende Maßnahme zum Binnenmarkt dar, es wird jedoch vorgeschlagen, die Einführung bis zum 1. Januar 1994 aufzuschieben, um den Mitgliedstaaten Zeit zu geben, diese Regelung umzusetzen.

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) des Rates
zur Änderung der Verordnung Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987[1], zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. vom [2], ist eine Warennomenklatur eingeführt worden, die sogenannte Kombinierte Nomenklatur.

Auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur hat die Kommission einen integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaften erstellt, nachstehend "Taric" genannt.

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

(2)

Rue de la Loi 200 - B-1049 Brüssel - Belgien

Telefon: Durchwahl 235.42.57 Zentrale 235.11.11 - Fernschreiber COMEU B 21877 - Telegrammadresse COMEUR Brüssel - Telekopierer 23.....

Nach den Artikeln 3 und 5 der genannten Verordnung können die Mitgliedstaaten hinter den Codenummern der Unterpositionen KN, aber vor den gemeinschaftlichen Codenummern zur Kennzeichnung der Unterpositionen Taric, weitere Unterteilungen zu nationalen statistischen Zwecken einfügen.

Die dadurch hervorgerufenen Abweichungen zwischen den außenhandelsstatistischen Nomenklaturen und Warencodes der Mitgliedstaaten erschweren eine gemeinschaftsweite Automatisierung der Zollverfahren und die Verwendung des Einheitspapiers. Es sollte deshalb die Ermächtigung beendet werden, in Anschluß an die Kombinierte Nomenklatur nationale statistische Unterteilungen einzufügen.

Die in Art. 5 Abs. 3 der genannten Verordnung gleichfalls vorgesehene Möglichkeit, im Anschluß an die Unterpositionen Taric nationale Unterteilungen hinzuzufügen, muß indessen beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts beibehalten werden. Sofern einzelne Mitgliedstaaten dies wünschen, können sie diese Unterteilungen auch dazu verwenden, nationale außenhandelsstatistische Anforderungen zu verschlüsseln.

Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Codenummern durchgehend hierarchisch zu gestalten und die Einfügung sämtlicher nationaler Unterteilungen im Anschluß an die Unterpositionen Taric vorzusehen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Frist des Artikels 5 Absatz 4 der genannten Verordnung verstrichen ist -

6

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 3 werden die Absätze 2, 3 und 4 durch folgende Absätze ersetzt:

"2. Die Unterpositionen Taric werden durch eine neunte und zehnte Stelle gekennzeichnet, die zusammen mit den in Absatz 1 genannten Codenummern die Taric-Codenummern bilden. Sind keine gemeinschaftlichen Unterteilungen vorhanden, so sind die neunte und zehnte Stelle "00".

3. In Ausnahmefällen kann für die Anwendung besonderer Gemeinschaftsregelungen, die in der neunten und zehnten Stelle nicht oder nicht vollständig codiert sind, ein zusätzlicher vierstelliger Taric-Code verwendet werden."

b) In Artikel 5 werden die Absätze 3 und 4 durch folgenden Absatz ersetzt:

"3. Die Mitgliedstaaten können im Anschluß an die Unterpositionen Taric Unterteilungen zu nationalen Zwecken hinzufügen.
Diese Unterteilungen werden entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 durch Codes gekennzeichnet."

7

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(92) 122 endg.

DOKUMENTE

DE **17 02**

Katalognummer : CB-CO-92-134-DE-C

ISBN 92-77-42403-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg